



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Postzustellungsurkunde  
An die J. Bauer GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Ulrich Bauer  
Tegernau 1-10

83512 Wasserburg am Inn

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen III/2-824-50  
(bitte bei Antwort angeben)  
Sachbearbeiter/in Herr Hilger  
Zimmer-Nr. 324  
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-3208  
Telefax (0 80 31) 389 35 39  
E-Mail [florian.hilger@lra-rosenheim.de](mailto:florian.hilger@lra-rosenheim.de)  
Datum 27.04.2004

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch die Firma J. Bauer GmbH & Co. KG auf dem Gelände Tegernau 1-10, 83512 Wasserburg am Inn, Flurnummer 1036, Gemarkung Wasserburg am Inn**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger  
1 Satz Planunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

## Bescheid:

- 1.1 Die Firma J. Bauer GmbH & Co. KG, Tegernau 1-10, 83512 Wasserburg am Inn, erhält im Rahmen der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Produktionshalle (FPA3) für die Abfüllung von Kunststoff-Flaschen auf Flurnummer 1036, Gemarkung Wasserburg am Inn.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst auch die baurechtliche Genehmigung. Die Befreiung für die im Bebauungsplan Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg festgesetzten Baugrenzen wird gewährt. Ebenso wird die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe zugelassen. Die Abweichung von den Abstandsflächen zu Grundstück Flurnummer 1036/2 wird zugelassen.

**Dienstgebäude:**  
Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim

**Besuchszeiten:**  
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 17.00 Uhr  
Zulassungsstelle, Schulwesen:  
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr  
Do 7.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 17.00 Uhr  
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

**Telefonzentrale:**  
(0 80 31) 3 92-01  
**Telefax:**  
(0 80 31) 3 92-90 01  
**E-Mail:**  
[poststelle@lra-rosenheim.de](mailto:poststelle@lra-rosenheim.de)  
**Internetadresse:**  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Rosenheim  
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)  
Raiffeisenbank Rosenheim eG  
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)  
Postbank München  
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

**ÖPNV-Anbindung:**  
Stadtverkehr:  
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:  
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40  
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:  
Linie 4  
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt  
Linie 4

## **2 Planunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

- 2.1 Genehmigungsantrag vom 02.10.2003 mit Beschreibung des Änderungsumfangs
- 2.2 Lagepläne in den Maßstäben 1:1000, 1:5000, 1:25000
- 2.3 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit schematischer Darstellung der Anlage und Maschinenaufstellungsplan.
- 2.4 Bauvorlagen mit Lageplan, Auszug aus dem Bebauungsplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Nachweis der Standsicherheit mit Statikberechnung
- 2.5 Angaben zu Betriebszeiten
- 2.6 Angaben zum Werks- und Lieferungsverkehr
- 2.7 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 2.8 Angaben über Schalleistungspegel und Schallschutzmaßnahmen
- 2.9 Art und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III und IV der Störfallverordnung (12. BImSchV)
- 2.10 Angaben zum Brandschutz
- 2.11 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 2.12 Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.13 Angaben zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung mit Entwässerungsplan

## **3 Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 3.1 Anforderungen des Arbeitsschutzes
  - 3.1.1 In oder neben dem Brandschutztor in Achse 9 in der Mitte ist eine Drehflügeltür einzubauen, die in Fluchrichtung aufschlägt.
  - 3.1.2 Die Toilettenanlagen müssen eine technische Lüftung erhalten. Auch die Vorräume sind in die technische Lüftung einzubeziehen.
  - 3.1.3 Die freien Seiten der Treppen und Treppenpodeste sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe Geländer zu sichern. Die Treppengeländer sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann. Geeignete Maßnahmen hierfür sind beispielsweise Stäbe, Knieleisten, Gitter oder feste Ausfüllungen. Bei Geländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Geländern mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen.

- 3.1.4 Bei der Ausführung der kraftbetätigten Tore sind die Bestimmungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 11/1-5 „Kraftbetätigte Türen und Tore“ einzuhalten.
- 3.1.5 Der Lastenaufzug muss der Aufzugsverordnung (12. GSGV) bzw. der Aufzugsrichtlinie 95/16 EG entsprechen. Er darf erst in Betrieb genommen werden, wenn er durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 3.1.6 Die Abfüllanlagen müssen der Maschinenverordnung (9. GSGV) bzw. der Maschinenrichtlinie 98/37EG entsprechen. Sie müssen mit CE-Kennzeichnung versehen sein, und die Konformitätserklärung muss vorliegen.

### 3.2 Anforderungen der Wasserwirtschaft

- 3.2.1 Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der Fassung vom 03. August 1996 in Verbindung mit der Änderungsverordnung vom 21. November 2000 zu beachten.

### 3.3 Anforderungen zur Luftreinhaltung

- 3.3.1 Für den Betrieb und die Wartung der Ammoniakkälteanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.3.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Ammoniakkälteanlagen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### 3.4 Anforderungen zum Lärmschutz

- 3.4.1 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen nachts die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert in dB(A)</b>
<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	
1	Wohnhaus Flurnummer 948/10	45
2	Wohnhaus Flurnummer 952/2	38

3.4.2 Die Teilbeurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen an den Immissionsorten nachts die folgenden, um 10 dB(A) reduzierten, Richtwerte nicht überschreiten

	<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert in dB(A)</b>
<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	
1	Wohnhaus Flurnummer 948/10	35
2	Wohnhaus Flurnummer 952/2	28

3.4.3 Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

3.4.4 Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den (nicht reduzierten) Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

3.4.5 Folgende schalltechnischen Maßnahmen sind einzuhalten:

- Die Außenbauteile (Wände und Dach) der RLT-Kabine müssen bei einem mittleren Innenpegel von 90 dB(A) mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von  $R'_w \geq 27$  dB(A) aufweisen.
- Die Zuluftöffnung muss einen Schalleistungspegel von  $L_w = 58$  dB(A) einhalten.
- Die Abluftöffnung muss einen Schalleistungspegel von  $L_w = 59$  dB(A) einhalten.

Beide Öffnungen sind nach Osten hin auszurichten.

3.4.6 Sämtliche Tor und Fenster des Produktionsgebäudes sind nachts geschlossen zu halten.

3.4.7 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln, Innenpegeln und Schalldämm-Maßen sind zulässig, wenn diese keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

#### **4 Kosten**

4.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die J. Bauer GmbH & Co. KG. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 68.029,75 Euro festgesetzt. An Auslagen sind 329,60 Euro angefallen.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Firma J. Bauer GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Tegernau 1-10, 83512 Wasserburg am Inn, Flurnummer 1036, Gemarkung Wasserburg am Inn, eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch. In einer Ortsbesichtigung am 12.08.2003, an der Herr Jakob Bauer, technischer Leiter der Antragstellerin, Herr Behringer, Architekt der Antragstellerin, Herr Krupar vom TÜV Süddeutschland, der Umweltingenieur Herr Huber und der Unterzeichnende teilnahmen, wurde das Projekt, eine neue Produktionshalle zur Abfüllung von Kunststoff-Flaschen zu errichten und zu betreiben, vorgestellt. Dies wurde als wesentliche Änderung eingestuft. Die Antragsunterlagen gingen am 2. Oktober 2003 beim Landratsamt ein. Gleichzeitig wurde der Auslegungsverzicht und die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Als Träger öffentlicher Belange wurden das Gewerbeaufsichtsamt München-Land für Belange des Arbeitsschutzes, die Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim für Fragen des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Rosenheim und die Stadt Wasserburg am Inn beteiligt. Mit der Begutachtung bezüglich Luftreinhaltung, Lärm und Geruch der gesamten Anlage wurde der TÜV Süddeutschland, Abteilung Umweltgutachten, beauftragt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren vorbehaltlich verschiedener Auflagen positiv. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Daher konnte mit Bescheid vom 19.11.2003 der vorzeitige Beginn zugelassen werden.

### **II.**

#### **1 Zuständigkeit**

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

#### **2 Genehmigungserfordernis**

- 2.1 Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG und Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Bei der neuen Produktionshalle handelt es sich um eine Nebeneinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, sodass diese von der Genehmigungspflicht erfasst wird. Nach Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch genehmigungspflichtig, wenn sie einen Einsatz von 200 Tonnen Milch je Tag oder mehr haben. Die Firma J. Bauer GmbH & Co. KG hat eine maximale Kapazität von 700 Tonnen Milch pro Tag und fällt daher unter die Genehmigungspflicht. Die Errichtung der neuen Produktionshalle (FPA 3) stellt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar.
- 2.2 Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden, da die Firma J. Bauer GmbH & Co. KG einen entsprechenden Antrag gestellt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

- 2.3 Einer gesonderten baurechtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Gemäß § 13 BImSchG wird die baurechtliche Genehmigung von diesem Bescheid erfasst.

### **3 Nebenbestimmungen**

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

- 3.1 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

3.1.1 Gewerbeaufsichtsamt München-Land für die Belange des Arbeitsschutzes

3.1.2 Kreisbauabteilung für Fragen des Baurechts

3.1.3 Kreisbrandrat für Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes

3.1.4 Fachkundige Stelle Wasserrecht des Landratsamtes Rosenheim für Fragen der Wasserwirtschaft

3.1.6 Stadt Wasserburg am Inn für Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und allgemeiner Träger öffentlicher Belange

3.1.7 TÜV Süddeutschland, Bau und Betrieb, Abteilung Umweltgutachten zu Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Anwendung der Störfallverordnung

3.1.8 Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim

- 3.2 Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Stadt Wasserburg am Inn hat mit Schreiben vom 19. November 2003 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

### **4 Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der aktuellen Fassung. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 25 Mio. Euro eine Gebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten vor. Dieser Betrag ist um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für eine Baugenehmigung fällig gewesen wäre (Tarifnummer 8.II.0/1.3.1). Hierbei ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG nicht als Baugenehmigung zu werten. Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die Prüfung der Anlagensicherheit und der sparsamen Energienutzung durch den Umweltingenieur und die Prüfung des Vorhabens durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim. Für jedes der genannten Prüffelder ist die Gebühr auf

den durch die Prüfung verursachten Verwaltungsaufwand (mindestens 250,- Euro bis maximal 2.500,- Euro) festzulegen.

Die Investitionskosten betragen laut Genehmigungsantrag 14,4 Mio. Euro. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr beträgt 63.350,- Euro (Grundgebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten = 4‰ von 11,9 Mio. Euro = 47.600,- Euro).

Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr von 4.000,- Euro zu erheben. Entsprechend der oben genannten Regelung wird die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag 3.000,- Euro erhöht. Zusätzlich wird die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag für die Gewährung der für das Vorhaben notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg erhöht. Im vorliegenden Fall um 855,75 Euro.

Für die Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserrecht und die Prüfung durch den Umweltingenieur wird jeweils der Mindestbetrag von 250,- Euro, insgesamt 500,- Euro, festgesetzt.

Insgesamt ist daher eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 68.029,75 Euro festzusetzen.

An Auslagen sind bislang 329,60 Euro angefallen (324,- Euro für die Begutachtung des Vorhabens durch das Gewerbeaufsichtsamt München-Land, 5,60 Euro für die Zustellung per Postzustellungsurkunde).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Prentl

Sachgebiet III/2

F. Hilger, 26.04.2004

**III. In Abdruck:**

**Büro des Landrats**

**-Im Hause-**

**Abteilung III Frau von Jaduczynski**

**-Im Hause-**

**Sachgebiet IV/R-3 Herr Limbeck**

**-Im Hause-**

**Sachgebiet III/3 Herr Bock**

**-Im Hause-**

**Stadt Wasserburg am Inn**

**-Über Fach-**

**Gewerbeaufsichtsamt München-Land**

**-Über Fach-**

**TÜV Süddeutschland  
Bau und Betrieb  
Abteilung Umweltgutachten  
Herr Mitterwallner  
Westendstraße 199**

**80686 München**

**jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme**

**IV. Z.A.**